

GiP – Gemeinnützige Projekt GmbH
Dietrichsteinplatz 15
8010 Graz

An:

Abteilung 3 – Verfassung und Inneres
z.H. Mag. Dr. Waltraud Bauer-Dorner
Burgring 4
8010 Graz

Stellungnahme zu geplanten Änderungen im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019

**Sehr geehrter Herr Landesrat Hermann, MBA,
sehr geehrte Frau Univ.-Prof. Mag. Dr. Bauer-Dorner!**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den geplanten Änderungen im Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019 und Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019.

Als Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen in der Steiermark nehmen wir zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Aufgrund unserer praktischen Erfahrung im Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen begrüßen wir die Möglichkeit, unsere Perspektive im Begutachtungsprozess einzubringen.

Der vorliegende Entwurf enthält aus unserer Sicht sowohl positive Ansätze, als auch Regelungen, die u.E. nicht praktikabel sind.

Positiv hervorzuheben ist, dass administrative Erleichterungen geplant sind.

„Wir tragen Verantwortung für Kinder!“

GIP - Gemeinnützige Projekt GmbH

A-8010 Graz | Dietrichsteinplatz 15

Tel.: 0316 / 34 84 48 | Fax: 0316 / 34 84 48-25 | office@gip.st | www.gip.st

FN 347660s | UID-Nr.: ATU65837124 | IBAN: AT31 3836 8000 0012 5310 | BIC: RZSTAT2G368

StKBBG

Die administrativen Erleichterungen durch die Novellierung, wie der Entfall von Überschreitungsansuchen oder die Übernahme der Datensätze, sind begrüßenswert.

Zu **§ 14 Abs. 10.2** ist auszuführen, dass eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl im Kindergarten, sofern nachweislich kein zweiter Kinderbetreuer gefunden wird, nicht im Sinne einer qualitativen Kinderbildung und -betreuung ist. Eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl ist nur zielführend, wenn die grundlegende Personalausstattung lt. gesetzeskonformen Rahmenbedingungen gegeben ist.

Weitere im Folgenden aufgelistete geplante Änderungen schmälern die Qualität in Kinderbildungseinrichtungen massiv und werden deshalb von GiP als kritisch betrachtet.

Zu § 15 Abs. 4

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgesehene Möglichkeit, Gruppen einer oder mehrerer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen während der Ferienzeiten bei geringem Betreuungsbedarf an bis zu zehn Schließtagen zusammenlegen zu können.

Hier stellen sich jedoch einige Fragen:

- Sind Gruppen im Rahmen der neu geschaffenen Möglichkeiten in den Weihnachts-, Semester- und Osterferien oder an Fenstertagen weiterhin an insgesamt maximal 10 Schließtagen zusammenzulegen oder ist für die Ferienzeiten und Fenstertage die Bereitstellung von zusätzlich 10 Schließtagen zu den bereits bestehenden geplant?
- Ist auch während der Ferien angedacht, einen Schließtag selbst bei der Schließung nur einer Gruppe für die gesamte Einrichtung zu verwenden?
- Darüber hinaus ist eine Definition, was konkret unter geringem Betreuungsbedarf zu verstehen ist, notwendig. Meint dieser den Betreuungsbedarf mit schriftlicher Bedarfserhebung wie bisher oder ist der geringere Betreuungsaufwand konkret definiert?
- Die Möglichkeit der Zusammenlegung mehrerer Standorte erleichtert die Planbarkeit mit geringem Betreuungsbedarf in Ferienzeiten und an Fenstertagen. Für die praktische Umsetzung regen wir dringend an zu berücksichtigen, dass Standorte desselben Betriebsführers oftmals unterschiedliche Erhalter haben. Aus diesem Grund ist eine standortübergreifende Gruppenzusammenlegung verschiedener Einrichtungen mit demselben Betriebsführer statt demselben Erhalter anzustreben, um die Möglichkeit praktisch nutzen zu können.

Weiters stellt sich die Frage, ob in diesem Fall jede der beiden Einrichtungen einen Schließtag konsumieren muss, oder ob ein spezielles Kontingent dafür zur Verfügung steht/ eine spezielle Regelung dafür geplant ist.

„Wir tragen Verantwortung für Kinder!“

GIP - Gemeinnützige Projekt GmbH

A-8010 Graz | Dietrichsteinplatz 15

Tel.: 0316 / 34 84 48 | Fax: 0316 / 34 84 48-25 | office@gip.st | www.gip.st

FN 347660s | UID-Nr.: ATU65837124 | IBAN: AT31 3836 8000 0012 5310 | BIC: RZSTAT2G368

Zusätzlich regen wir an, auch einrichtungsartübergreifende Gruppenzusammenlegungen (zwischen Kinderkrippe und Kindergarten) zu ermöglichen. Dies würde es erleichtern, an Tagen mit geringem Betreuungsbedarf den Personaleinsatz bedarfsgerecht zu reduzieren und damit sowohl die Personalplanung als auch den flexiblen Stundenabbau wesentlich zu unterstützen.

Wir bitten um Klarstellung, ob folgende Auffassung bzgl. der zu konsumierenden Schließtage korrekt ist:

Mit der neuen Regelung stehen insgesamt 20 Schließtage pro Betriebsjahr zur Verfügung – 10 wie bisher, 10 für Schließtage in den Ferienzeiten. Notwendig wäre ebenso die Vorgabe von zumindest 5 Schließtagen seitens des Trägers (2 vorab, 3 während des Betriebsjahres).

Zu § 42 Abs. 1 und Abs. 3

Die im Rahmen der Maßnahme 3 (Reduzierung der erforderlichen Anzahl an Bewegungsräumen) vorgesehene Änderung bedeutet einen erheblichen Qualitätsverlust für die Kinder in einem Kindergarten, da Bewegung eine „fundamentale Handlungs- und Ausdrucksform von Kindern“ darstellt, der eine „Schlüsselfunktion im Rahmen der Entwicklung kognitiver, emotionaler, sozialer und kommunikativer Fähigkeiten [zukommt].“ (vgl. Bundesländerübergreifender BildungsRahmenPlan, 2009, S. 16).

Steht für vier statt bisher drei Kindergartengruppen nur ein Bewegungsraum zur Verfügung, werden Kinder in der Ausübung ihres natürlichen Bewegungsdrangs eingeschränkt und in ihrer Entwicklung gehindert.

Um den Ausbau von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zu erleichtern, ist es zielführender, eine höhere Toleranzgrenze für die an den Kindergarten/ an die Kinderkrippe direkt anschließende Freispielfläche zu ermöglichen. Die Toleranz von 25% ist eine begrüßenswerte Maßnahme, doch wäre zusätzlich die Regelung von 10 m² je Kind bereits ab der 3. Gruppe eine weitere Erleichterung für den Ausbau bzw. eine größere Toleranz in %.

Abs. 3, Punkt 2: „Für alle übrigen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen [muss der Spielplatz] sich im Nahebereich der Einrichtung befinden“ – diese Regelung empfinden wir überaus kritisch, da eine direkt an die Einrichtung anschließende Freispielfläche fließende Übergänge (z.B. Garderobensituation), mehr Flexibilität sowie mehr Zeit für die Kinder im Freien ermöglicht. Befindet sich die Freispielfläche nur im Nahbereich der Einrichtung wird dies dazu führen, dass die Nutzung dieser aufgrund örtlicher und zeitlicher Ressourcen stark eingeschränkt wird.

„Wir tragen Verantwortung für Kinder!“

GIP - Gemeinnützige Projekt GmbH

A-8010 Graz | Dietrichsteinplatz 15

Tel.: 0316 / 34 84 48 | Fax: 0316 / 34 84 48-25 | office@gip.st | www.gip.st

FN 347660s | UID-Nr.: ATU65837124 | IBAN: AT31 3836 8000 0012 5310 | BIC: RZSTAT2G368

Zu § 43 Abs. 5 und 6

Abs. 5: Die vorgesehene Möglichkeit, dass die Landesregierung auf Antrag des Erhalters aus wichtigen Gründen Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 41 und 42 bewilligen kann, wird grundsätzlich als praxisnahe und notwendige Flexibilisierung begrüßt.

Aus unserer Sicht fehlt jedoch eine ausreichende Konkretisierung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang solche Abweichungen zulässig sind. Die derzeit sehr offen gehaltene Formulierung kann in der Vollziehung zu Unsicherheiten und uneinheitlicher Auslegung führen.

In der Praxis stellen sich insbesondere folgende Fragen:

Ob und in welchem Ausmaß bauliche Mindestanforderungen, wie beispielsweise die Raumhöhe in Kinderkrippen in Bestandsgebäuden, unterschritten werden dürfen, sofern andere räumliche Voraussetzungen erfüllt sind.

Wie im Fall von Rechtsträgerwechseln (z. B. bei Übernahmen), die eine neuerliche Bewilligung erforderlich machen, mit ursprünglich genehmigten Bestandsstandards umzugehen ist.

Gerade im Zusammenhang mit zwischenzeitlich geänderten technischen oder normativen Anforderungen (z.B. verpflichtende Akustikmaßnahmen gemäß ÖNORM) kann es ansonsten zu erheblichen finanziellen Belastungen durch nachträgliche Adaptierungen kommen, obwohl die baulichen Gegebenheiten ursprünglich bereits rechtskonform bewilligt wurden.

Wir regen daher an, die Voraussetzungen für die Gewährung von Abweichungen im Gesetz oder in ergänzenden Richtlinien klarer zu definieren.

Insbesondere sollte klargestellt werden, in welchen Fällen und in welchem Umfang Abweichungen bei Bestandsgebäuden zulässig sind, sowie dass bei Rechtsträgerwechseln, Wiederinbetriebnahmen von Gruppen, ... die ursprünglich genehmigten Standards weiterhin anerkannt werden.

Ziel sollte eine nachvollziehbare, einheitliche und praxisgerechte Vollziehung sein, die sowohl Qualitätsanforderungen als auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bestehender Einrichtungen berücksichtigt.

Ergänzend regen wir an klarzustellen, dass sich der „genehmigungs- und gesetzeskonforme Zustand“ (Abs. 11) grundsätzlich auf den zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Rechtsstand bezieht, um unverhältnismäßige Nachrüstungsverpflichtungen bei Bestandsobjekten zu vermeiden und Rechtssicherheit für Erhalter und Betriebsführer zu gewährleisten.

„Wir tragen Verantwortung für Kinder!“

GIP - Gemeinnützige Projekt GmbH

A-8010 Graz | Dietrichsteinplatz 15

Tel.: 0316 / 34 84 48 | Fax: 0316 / 34 84 48-25 | office@gip.st | www.gip.st

FN 347660s | UID-Nr.: ATU65837124 | IBAN: AT31 3836 8000 0012 5310 | BIC: RZSTAT2G368

Abs. 6: Die vorgesehene Begrenzung der Bewilligung von Provisorien auf eine maximale Dauer von zehn Jahren wird aus unserer Sicht kritisch beurteilt.

In der Praxis ist der Betrieb von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen, die nicht vollständig allen räumlichen Anforderungen entsprechen, im Ausnahmefall unumgänglich – insbesondere dann, wenn die Schaffung einer den aktuellen Vorgaben entsprechenden Einrichtung aus örtlichen und/oder finanziellen Gründen nicht realisierbar ist.

Eine starre zeitliche Befristung kann in solchen Fällen dazu führen, dass bestehende und dringend benötigte Betreuungsplätze mittelfristig nicht weitergeführt werden können.

Wir regen daher an, die vorgesehene Höchstbefristung differenzierter zu gestalten.

In Fällen von Abweichungen gemäß Abs. 5, die sich aus dauerhaften baulichen Gegebenheiten von Bestandsobjekten ergeben (z.B. Raumhöhe), sollte hingegen eine unbefristete Bewilligungsmöglichkeit geprüft werden, sofern keine sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen.

Zu § 48 Abs. 2

Hier stellt sich die Frage, ob dieser Absatz aussagt, dass die von der Landesregierung bestellte Fachberatung die Befugnis hat, Personal in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bestimmten Fortbildungen zu verpflichten. Bitte um Erläuterung, wie das in der Praxis aussieht. Oder bedeutet dieser Passus, dass das Fortbildungsangebot seitens Landesregierung erweitert wird? Welche Regelungen sind hiermit konkret gemeint? Wir bitten um entsprechende Klarstellung.

StKBFG

Zu § 22

Die vorgesehenen Einsparungen im Bereich der Ausbildungslehrgänge für Kinderbetreuer:innen und Tageseltern werden kritisch gesehen, da eine Reduktion der Ausbildungsplätze zwangsläufig zu einer geringeren Anzahl an ausgebildeten Fachkräften führt.

Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden bzw. absehbaren Bedarfs an qualifiziertem Personal besteht die Gefahr, dass ein Mangel an Kinderbetreuer:innen erneut entsteht.

Es wird daher angeregt zu prüfen, inwieweit diese Einsparungen mit dem Ziel einer nachhaltigen Sicherstellung der personellen Ressourcen im Bereich der Kinderbildung und -betreuung vereinbar sind.

„Wir tragen Verantwortung für Kinder!“

GIP - Gemeinnützige Projekt GmbH

A-8010 Graz | Dietrichsteinplatz 15

Tel.: 0316 / 34 84 48 | Fax: 0316 / 34 84 48-25 | office@gip.st | www.gip.st

FN 347660s | UID-Nr.: ATU65837124 | IBAN: AT31 3836 8000 0012 5310 | BIC: RZSTAT2G368

Zu § 23 Abs. 2

Wir ersuchen um Klarstellung hinsichtlich der praktischen Auslegung der vorgesehenen Regelung zur Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Unser Verständnis ist, dass Förderungen seitens der Landesregierung weiterhin gewährt werden. Unklar ist jedoch, ob künftig nach jeder einzelnen Fortbildungsveranstaltung ein gesonderter Nachweis über die tatsächlich angefallenen Kosten vorzulegen ist und die Auszahlung der Förderung nach jeder Fortbildungsveranstaltung geplant ist. Grundlegend: soll jede Fortbildung einzeln, anstatt wie bisher gesammelt einmal jährlich, abgerechnet werden?

Eine solche Vorgehensweise würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand sowohl für die Trägerorganisationen als auch für die involvierten Abwicklungspartner (z.B. Bank) verursachen.

Wir regen daher an, die bestehende Praxis einer gebündelten, jährlichen Abrechnung der Fort- und Weiterbildungskosten beizubehalten, um eine effiziente und verwaltungsökonomische Abwicklung sicherzustellen.

Weitere wichtige Punkte für die Novelle

Zuletzt wird festgehalten, welche notwendigen Maßnahmen noch im Gesetz fehlen.

Vor einigen Monaten wurde seitens der Trägerorganisationen WIKI, KiB³ und GiP ein Positionspapier mit dringend notwendigen Maßnahmen zu administrativen und finanziellen Erleichterungen im Zusammenhang mit dem StKBBG und dem StKBFG an die Landesregierung übermittelt.

Bedauerlicherweise finden sich zentrale darin enthaltene Anliegen im vorliegenden Novellenentwurf nicht wieder.

Jede darin genannte Maßnahme ist dringend notwendig. Besonders dringend in der Novelle zu berücksichtigen sind die folgenden:

Unterstützungsstrukturen im Bereich herausfordernder Verhaltensweisen

Aus der Praxis ist festzustellen, dass Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten sowie selbst- und fremdgefährdendem Verhalten in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zunehmend häufiger betreut werden müssen. Dies stellt die Einrichtungen vor erhebliche pädagogische, personelle und organisatorische Herausforderungen.

„Wir tragen Verantwortung für Kinder!“

GIP - Gemeinnützige Projekt GmbH

A-8010 Graz | Dietrichsteinplatz 15

Tel.: 0316 / 34 84 48 | Fax: 0316 / 34 84 48-25 | office@gip.st | www.gip.st

FN 347660s | UID-Nr.: ATU65837124 | IBAN: AT31 3836 8000 0012 5310 | BIC: RZSTAT2G368

Vor diesem Hintergrund erscheint es aus unserer Sicht unerlässlich, im Gesetz stärker zu verankern, dass geeignete Unterstützungsangebote durch das Land Steiermark systematisch auszubauen und bedarfsgerecht bereitzustellen sind. Dies betrifft insbesondere bestehende bzw. weiterzuentwickelnde Unterstützungsstrukturen wie etwa interdisziplinäre Unterstützungsangebote (IZB), Kindergartensozialarbeit, 1:1 Betreuung, u.v.m. Ziel sollte eine verbindlichere Absicherung dieser Unterstützungsleistungen für institutionelle Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sein, um eine qualitätsvolle Betreuung aller Kinder unter den gegebenen Rahmenbedingungen sicherzustellen.

Flexibilisierung im Personaleinsatz

Aufgrund der personellen Herausforderungen im elementarpädagogischen Bereich wären auch folgende Maßnahmen dringend notwendig und eine große Erleichterung für den Betrieb einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung:

- Flexibilisierung der Vorbereitungs- und Leitungszeit innerhalb von 14 Tagen würde eine enorme Erleichterung in Vertretungssituationen sowie die bessere Planbarkeit für Pädagog:innen bewirken (z.B. Entwicklungsgespräche blocken).
- Bei vollständiger Abholung der Kinder und ausbleibendem weiterem Betreuungsbedarf bedarf es der Möglichkeit, dass das Personal (Kinderbetreuer:innen und Elementarpädagog:innen) im Einvernehmen mit dem Dienstgeber vorzeitig den Dienst beenden und Stunden abbauen kann.
- Bei geringer Kinderanzahl, die nur noch 1 Betreuungsperson benötigt, soll die Aufsicht nur eine Kinderbetreuerin ausreichend sein, sodass die Elementarpädagogin ihren Dienst vor Ende der Öffnungszeiten beenden kann (v.a. relevant für Stundenabbau).

Da alle im Positionspapier angeführten Maßnahmen dringend und relevant sind, wird dieses anbei mit der Stellungnahme gemeinsam übermittelt.

Wir danken für die Einbindung in den Begutachtungsprozess und stehen für einen konstruktiven Dialog zur weiteren Ausgestaltung der Regelungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



**GiP - Gemeinnützige
Projekt GmbH**
Dietrichsteinplatz 15/5, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 348448
Fax: 0316 / 348448-25
office@gip.st, www.gip.st

Bianca Kristoferitsch-Neumeister, MSc BA & Mag. Kathrin Pejić-Schwarz

GiP Geschäftsführerinnen



**GiP - Gemeinnützige
Projekt GmbH**
Dietrichsteinplatz 15/5, 8010 Graz
Tel.: 0316 / 348448
Fax: 0316 / 348448-25
office@gip.st, www.gip.st

„Wir tragen Verantwortung für Kinder!“

GiP - Gemeinnützige Projekt GmbH

A-8010 Graz | Dietrichsteinplatz 15

Tel.: 0316 / 34 84 48 | Fax: 0316 / 34 84 48-25 | office@gip.st | www.gip.st

FN 347660s | UID-Nr.: ATU65837124 | IBAN: AT31 3836 8000 0012 5310 | BIC: RZSTAT2G368

Punktation zu den administrativen und finanziellen Erleichterungen betreffend StKBBG und StKBFG idgF

05.02.2026

Verwaltungsvereinfachung ohne Zusatzkosten für das Land Steiermark

1) Flexibilisierung durch die Schaffung von Bildungskernzeiten:

- **Kernzeiten für Bildungsarbeit von 8:00 bis 14:00.**
- **Zusammenlegung der Gruppen an den Randzeiten** standardmäßig möglich, unabhängig von der Art der Gruppe (Kindergarten – AE-Gruppe)
- Wenn alle Kinder abgeholt sind und kein Kind durch eine angekündigte Rückkehr erwartet wird, kann das Personal (auch EP!) nach Ende der Kernzeiten nach Hause gehen um Mehrstunden abbauen zu können. Eine zwingende Freigabe durch den Dienstgeber ist dafür notwendig.

2) Leitung

- Möglichkeit **eine Leitung an mehreren Standorten** einzusetzen, die den gleichen Dienstgeber haben (nicht Erhalter)
- **Entfernungsregelung** zwischen den Standorten ausdehnen, damit mehrere Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen von einer Leitung geführt werden können.
- **Wegfall einer verpflichtenden Kinderdienststunde** für Leitungen

3) Neuregelung der Sanktionen bei Fehlern des Erhalters (v.a. in der Personalbesetzung): Ein drohender Förderverlust soll sich immer auf den betroffenen Tag/Zeitraum beziehen und nicht auf einen gesamten Monat.

4) Ausschluss von Kindern

- Der Ausschluss von Kindern im Regelkindergarten muss unter definierten Umständen, auch im verpflichtenden Kindergartenjahr, möglich sein.
- **Ausschluss auf Zeit** verbunden mit Maßnahmen (für die Erziehungsberechtigten).

5) Mehr **Spielraum für Lösungen in Ausnahmesituationen** wie Personalmangel, sehr hohe Krankenstandsrate etc., durch **Erhöhung der Schließtage mit Bedarfserhebung.**

Vorteile:

- Kernzeiten können verkürzt und Gruppen nach Bedarf zusammengelegt werden.
- Zusammenlegung von Gruppen auch zwischen verschiedenen Gruppenarten, unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betriebsformen ermöglichen (Kindergarten – Kinderkrippe; Kindergarten – AE-Gruppe, ...)
- Wenn alle Kinder abgeholt sind und kein Kind durch eine angekündigte Rückkehr erwartet wird, kann das Personal (auch EP!) nach Hause gehen um Mehrstunden abbauen zu können. In Abstimmung mit Dienstgeber.
- Kein Förderverlust, Einbeziehung der Eltern durch Bedarfserhebung möglich, es müssen nachweisliche Gründe (wie Krankenstände, unbesetzte Stellen, ...) für die Bedarfserhebung vorliegen.

- 6) Flexibilisierung Vorbereitungszeit und Leitungsfreistellungszeit**
- Flexibilisierung der Vorbereitungszeit durch die Möglichkeit einer Blockung innerhalb von 14 Tagen.
 - Flexibilisierung der Leitungsfreistellungszeit (während erhöhten Krankenstandszeiten, Grippewellen, ...) durch Blockung innerhalb eines Monats.
- 7) **Gesetzliche Fortbildungsverpflichtung** nicht auf Mindeststundenanzahl erhöhen (12 EH)
 Problem: Geringfügigkeit – Personalförderung für durch Fortbildungsverpflichtung entstehende Zusatzstunden.
- 8) Möglichkeit an einem Standort **Jahresbetrieb und Ganzjahresbetrieb** zu führen.
- 9) **Raschere Anerkennung von Ausbildungen** zur Tagesmutter/-vater bzw. Kinderbetreuer*in, die ihre Ausbildung in anderen Bundesländern absolviert haben. (z.B. durch Onlineschulungen).
- 10) Einsatz von Personen ohne pädagogische Grundausbildung**
 Der Einsatz einer Person ohne päd. Grundausbildung soll bereits zu Beginn eines KBBJ möglich sein, wenn die Stelle noch nicht besetzt ist. Zeitraum von max. 6 Wochen
- 11) Schließtage**
 Ganzjahresbetrieb: alle Schließtage können im gesetzlichen Rahmen vom Träger mit Beginn des KBB-Jahres festgelegt werden. Bis zu 5 Schließtage kann der Träger individuell festlegen (Bekanntgabe zu Beginn des Betreuungsjahres) und weitere 3 Tage mit Bedarfserhebung unterm Jahr.

Änderungen mit finanziellem Aufwand für das Land Steiermark

- 1) **Volle Kostenübernahme bei notwendiger Freistellung von schwangeren Dienstnehmerinnen.**
 - a. Aktuell müssen schwangere Dienstnehmerinnen bei der Arbeit mit Kindern unter 3 J. (Zytomegalie) sowie im Kinderdienst, bei fehlendem Titer, bis zum Beginn des Mutterschutzes freigestellt werden.
 - b. Die dadurch anfallenden Mehrkosten müssen ohne Förderung getragen werden.

- 2) **Überschneidungszeit bei Ganztagsgruppen (EP/KIB)**
 - Kostendeckung durch Land/Bund
 - 2 Kinderdienststunden pro Tag für das Fachpersonal: sowohl EP als auch KIB möglich (einmalig pro Ganztagsgruppe)
 - v.a. um Qualität um die Mittagszeit zu heben
 - Finanzierung durch Land/Bund

- 3) **Qualitätsverbessernde Maßnahmen in Bauförderung aufnehmen für Sanierungen, Instandhaltung und Sicherheitsmaßnahmen (über die 15a Vereinbarungen)**
 - a. **Baukostenförderung für Sanierungen** (damit wird auch die Möglichkeit gegeben, die aktuellen räumlichen Auflagen zu erfüllen) und Ersatzeinrichtungen/-liegenschaften.
 - b. **Hitzemaßnahmen** (und weitere Maßnahmen zur Verbesserung des Raumklimas)
 - c. **Anschaffungen** (Einrichtung, Ausstattung)
 - d. **Erneuerung von Außenspielgeräten und Beschattung**

- 4) **Neu: gesetzliche Fortbildungs- bzw. Ausbildungsverpflichtung für 1:1 Betreuungen in Krippen und Kindergärten** (aktuell dürfen 1:1 Personen ohne fachspezifische Ausbildung arbeiten). Ausbildung bzw. Fortbildung soll im Verantwortungsbereich der Fachabteilung A6 liegen.

Ausbau und Förderungen von Unterstützungssystemen

Bsp: Kindergartensozialarbeit, 1:1 Betreuung, IZB-Teams, ...

→ umfassendes Thema, viele unterschiedliche Steakholder.

Anregung: Kindergartengipfel